



Gemeinde **Hildisrieden**

VERORDNUNG

über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Betreuungsgutscheine)

vom 23. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zuständigkeit	3
Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	3
Art. 3 Besondere Anspruchsberechtigungen	3
II Betreuungsgutscheine	5
Art. 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	5
Art. 5 Tarife	5
III Schlussbestimmungen	5
Art. 6 Inkrafttreten	5
Art. 7 Anhänge	5

Der Gemeinderat Hildisrieden erlässt, gestützt auf das Reglement der Gemeinde Hildisrieden über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 23. Mai 2023 folgende Verordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

- ¹ Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Reglements und der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung liegt bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hildisrieden.
- ² Die Gemeindeverwaltung anerkennt Institutionen der Kinderbetreuung, welche über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 10 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.
- ² Das massgebende steuerbare Einkommen darf den vom Gemeinderat in dieser Verordnung festgelegten Maximalbetrag von CHF 80'000.-- nicht übersteigen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv gemäss Betreuungsvereinbarung bezogen werden.
- ⁴ Die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Anspruchsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen den Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Hildisrieden nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

Art. 3 Besondere Anspruchsberechtigungen

- ¹ Betreuungsgutscheine werden gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. c des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im begründeten Fall auch ohne Erwerbstätigkeit gesprochen. Die Gemeinde Hildisrieden kann diese gewähren, wenn

-
- a. eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Sozialdienst) oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes (z.B. Mütter- und Väterberatung) vorliegt;
 - b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c. eine physische oder psychische Überbelastung der Anspruchsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren;
 - f. die Teilnahme an einem Integrationsprogramm für fremdsprachige Anspruchsberechtigte zur sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integration dient.
- 2 Für Kinder im Schulbereich können bis Ende Primarstufe, gemäss Art. 5 Abs. 1 Ziff. b des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung, weiterhin Betreuungsgutscheine gesprochen werden. Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hildisrieden kann diese gewähren, wenn
- a. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Tagesfamilie betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - b. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Tagesfamilie betreut werden;
 - c. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Anspruchsberechtigten nicht abdecken;
 - d. die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.
- 3 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Abteilung Zentrale Dienste und Soziales bei Bedarf zusätzliche Beiträge gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

II Betreuungsgutscheine

Art. 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 9 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.
- 2 Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1.
- 3 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden Betreuungsgutscheine für maximal 240 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- 4 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

Art. 5 Tarife

Die Tarifstufen im Anhang 1 und 2 werden regelmässig durch den Gemeinderat überprüft und bei Bedarf neu festgelegt.

III Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

Art. 7 Anhänge

Die Anhänge bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und beinhaltet:

- Anhang 1: Gemeindebeiträge
- Anhang 2: Zeitlicher Anspruch

Hildisrieden, 23. Mai 2023

GEMEINDERAT HILDISRIEDEN

Monika Emmenegger
Gemeindepräsidentin

Alex Estermann
Gemeindeschreiber

Anhang 1**Gemeindebeiträge**

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 10 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung	KITA-Beiträge pro Tag		Beiträge Tageseltern pro Stunde
	für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	für Kinder ab 18 Monaten	
CHF 0 - 30'000	CHF 115	CHF 100	CHF 10.00
CHF 30'001 - 35'000	CHF 110	CHF 95	CHF 9.50
CHF 35'001 - 40'000	CHF 100	CHF 90	CHF 9.00
CHF 40'001 - 45'000	CHF 90	CHF 80	CHF 8.00
CHF 45'001 - 50'000	CHF 80	CHF 70	CHF 7.00
CHF 50'001 - 55'000	CHF 70	CHF 60	CHF 6.00
CHF 55'001 - 60'000	CHF 60	CHF 50	CHF 5.00
CHF 60'001 - 65'000	CHF 50	CHF 40	CHF 4.00
CHF 65'001 - 70'000	CHF 40	CHF 30	CHF 3.00
CHF 70'001 - 75'000	CHF 30	CHF 20	CHF 2.00
CHF 75'001 - 80'000	CHF 20	CHF 10	CHF 1.00
CHF ab 80'001	CHF 0	CHF 0	CHF 0.00

Hildisrieden, 23. Mai 2023

GEMEINDERAT HILDISRIEDEN

Monika Emmenegger
Gemeindepräsidentin

Alex Estermann
Gemeindeschreiber

Anhang 2**Zeitlicher Anspruch**

Arbeitspensum des Haushalts einer anspruchsberechtigten Einzelperson	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Anspruchsberechtigten oder einer anspruchsberechtigten Einzelperson und im gleichen Haushalt lebende/r Partner/in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen und Kind pro Jahr
20 %	120 %	48
30 %	130 %	72
40 %	140 %	96
50 %	150 %	120
60 %	160 %	144
70 %	170 %	168
80 %	180 %	192
90 %	190 %	216
100 %	200 %	240

Hildisrieden, 23. Mai 2023

GEMEINDERAT HILDISRIEDENMonika Emmenegger
GemeindepräsidentinAlex Estermann
Gemeindeschreiber